

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen am 30.11.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxsatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung der Kurtaxe

- (1) Die Gemeinde Kurort Rathen ist als Luftkurort staatlich anerkannt.
Zur Deckung der besonderen Kosten erhebt die Gemeinde Kurort Rathen eine Kurtaxe
1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der für Erholungszwecke oder sonstiger Fremdenverkehrszwecke vorhandenen Einrichtungen und Anlagen
 2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen
 3. für die kostenlose Benutzung des Fährbetriebes in der Gemeinde Kurort Rathen und anderer Angebote im Erholungsgebiet der Gemeinde.
- (2) Die Kurtaxe wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
Zu den Kosten im Sinne Satz 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten-- hier, der Kurortentwicklungsgesellschaft Rathen mbH (KEG Rathen mbH) entstehen, dessen sich die Gemeinde Kurort Rathen bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kurtaxpflichtige

- (1) Kurtaxpflichtig sind **alle natürlichen Personen, die in der Gemeinde Kurort Rathen Unterkunft nehmen, aber nicht gemeldete Einwohner der Gemeinde sind.**
- (2) Kurtaxpflichtig ist, wer in der Gemeinde Kurort Rathen Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der örtlichen Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt.
Unterkunft in der Gemeinde Kurort Rathen nimmt auch, gemieteten, gepachteten, im Eigentum befindlichen Bungalows, Häusern, Wochenendhäuser und vergleichbaren Baulichkeiten/Einrichtungen, Bergsteigerquartieren, und dergleichen übernachtet.
- (3) Kurtaxpflichtig sind auch natürliche Personen, die länger als einen Tag in Wohnwagen, Wohnmobilen, Campinganhängern, Zelten, Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Kurort Rathen übernachten.
Der Maßstab und Satz der Kurtaxe richtet sich nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2.
- (4) Kurtaxpflichtig sind auch Bürger, die mit Nebenwohnsitz in Kurort Rathen gemeldet sind, solange keine Zweitwohnungssteuer erhoben wird.

Kurtaxpflichtig sind ebenso Stellplatzinhaber auf Campingplätzen und bewohnbare Wasserfahrzeuge, die ihren Stellplatz/Liegeplatz ganzjährig gemietet haben sowie deren Angehörige.

(5) Kurtaxpflichtig sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Kurort Rathen Unterkunft nehmen.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

Sie beträgt pro Person und Aufenthaltstag

in der Hauptsaison

2,50 EUR

in der Nebensaison

1,30 EUR

(2) Als Hauptsaison gilt jeweils die Zeit

01. April bis 31. Oktober.

Als Nebensaison gilt jeweils die Zeit

01. November bis 31. März

(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(4) Jahreskurtaxe (Jahresgästekarte) entfällt ab dem 01.01.2021.

Es gelten die §1-12 der Satzung.

§ 4

Ermäßigung der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe wird um **50 v. H. ermäßigt** für:

1. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von **über 50 GdB**.
2. Kinder und Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe, sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen.

Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 5

Befreiung von der Kurtaxpflicht

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
2. Schwerbehinderte mit dem vorgedruckten Merkzeichen BL und aG im Schwerbehindertenausweis.
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn im Ausweis des begleitenden Schwerbehinderten das Merkzeichen B und der Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ vorgedruckt eingetragen sind.
4. Verwandtenbesuche von Einwohnern der Gemeinde Kurort Rathen, sofern die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.

5. Personen die bettlägerig-krank sind, nachdem die Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat. Das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben.
6. Kleingärtner in Kleingartenanlagen, welche den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen und der behördliche Nachweis über diesen Status erbracht werden kann.
7. Personen, die mit Nebenwohnung in der Gemeinde gemeldet und sich in einem Studium oder einer Schul- bzw. Berufsausbildung befinden.
8. In besonders gelagerten Fällen kann die Kurtaxe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxpflicht in der Gemeinde Kurort Rathen unterliegt und nicht nach § 5 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte.

(Die Gästekarte wird als Beiblatt des manuellen Meldescheins und oder als Ausdruck des elektronischen Meldesystems (AVS) generiert)

Die Gästekarte ist nicht übertragbar.

(2) Die Gästekarte enthält im Falle des **manuellen Meldescheinvordruckes**: eine fortlaufende Nummer zum zugehörigen Meldeschein, den Vor- und Zunamen der kurtaxpflichtigen Hauptperson, die Angabe des An- und Abreisetages den Beherbergungsbetrieb sowie die nach Anzahl und Kategorie unterteilten Angehörigen, bei Ausländischen Personen die Personalausweisnummer

(3) Im Falle des **elektronischen Meldescheines** enthält die Gästekarte eine fortlaufende Nummer zum zugehörigen Meldeschein, den Namen; Vorname des Gästekarteninhabers, den An- und Abreisetag, den Beherbergungsbetrieb sowie die nach Anzahl und Kategorie unterteilten, angereisten Angehörigen.

(4) Die Kategorie bestimmt sich an Hand des § 4 Abs. 1 Nr. 1-2 und § 5 Abs. 1 Nr. 1-8.

(5) Für den Personenkreis der bis zum 31.12.2020 eine (Jahreskurtkarte, Jahresgästekarte) erhalten hat, selbiger erhält ab 01.01.2021 eine Gästekarte unter Beachtung der §1-12 der Kurtaxsatzung.

(6) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und Abreisetages zur ermäßigten oder kostenfreien Nutzung von Einrichtungen, Anlagen, Angebote, Veranstaltungen, die die Gemeinde Kurort Rathen oder deren Partner bereitstellen bzw. durchführen.

(7) Die Gästekarte berechtigt die kostenlose Benutzung des Fährbetriebes, der in der Gemeinde Kurort Rathen angeboten wird.

(8) Die Gästekarte ist auf Verlangen vorzuzeigen. Die Leistungen werden dem Gast mit der Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxschuld entsteht gemäß § 2 in Verbindung mit §1, §3 bis §12 am Tag der Ankunft einer kurtaxpflichtigen Person in Kurort Rathen.
Sie wird am Abreisetag fällig und ist bei dem zum Einzug verpflichtenden Eigentümer/ Beherberger zu entrichten.

§ 8

Meldepflicht

(1) Haben Personen mit Haupt- und Nebenwohnung in Kurort Rathen ortsfremde Personen, Vereine, die Wochenendhäuser oder Bungalows, Bergsteigerquartiere oder vergleichbare Baulichkeiten/Einrichtungen zu Erholungszwecken auf dem Gebiet von Kurort Rathen gepachtet, gemietet haben oder als Eigentum besitzen und kurtaxpflichtige Personen nach §2 beherbergt, Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt sowie

wer einen Camping- Zelt-, bzw. Caravan Stellplatz betreibt.

Meldepflichtige Eigentümer/Pächter/Mieter - gelten im Sinne dieser Satzung als Beherberger und sind **verpflichtet**:

(2) Die von der Gemeinde Kurort Rathen bereitgestellten, besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 30 Bundesmeldegesetz (BMG) bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass der Kurtaxpflichtige am Tage der Ankunft in Kurort Rathen seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 29 BMG erfüllt.

(3) Beginnend **ab dem 01.01.2021** haben alle Personen, mit Nebenwohnung, ortsfremde Personen und Vereine, die Wochenendhäuser, Bergsteigerquartiere, Bungalows, oder vergleichbare Einrichtungen/Baulichkeiten zu Erholungszwecken auf dem Gebiet der Gemeinde Kurort Rathen gemietet, gepachtet haben, oder als Eigentum besitzen und somit **nicht mit Hauptwohnung in Kurort Rathen** gemeldet sind, dass durch die Gemeinde Kurort Rathen unentgeltlich zur Verfügung gestellte, elektronische Meldesystem (AVS) verpflichtend zu nutzen.

(4) Im Jahr 2021 bietet die Gemeinde Kurort Rathen für **alle bisherigen Nutzer mit Hauptwohnsitz in Kurort Rathen** das manuelle Meldesystem und des elektronische Meldesystem (AVS) noch übergangsweise an.

(5) Beginnend ab dem **ab 01.01.2022** ist zur Erfüllung der Meldepflicht dann durch alle Meldepflichtigen in Kurort Rathen, dass durch die Gemeinde Kurort Rathen unentgeltlich zur Verfügung gestellte, elektronische Meldesystem (AVS) verpflichtend zu nutzen.

(6) Das elektronische Meldesystem (AVS) stellt ein Verfahren dar, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet.

Es dient im Besonderen der Verfahrensbeschleunigung sowie der Minimierung des bürokratischen Aufwandes.

Mit dem elektronischen Meldesystem (AVS) hat der Meldepflichtige nachfolgende Daten des Kurtaxpflichtigen im System zu erfassen:

- Angaben zum Gast:**
- Vor- und Zuname der kurtaxpflichtigen Hauptperson
 - Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)
 - Aufenthaltszeitraum (Angabe des An- und Abreisetages)
 - Staatszugehörigkeit
 - sowie die nach Anzahl und Kategorie unterteilten Begleitpersonen.

**Angaben zu
Begleitpersonen:**

- Anzahl, Vor-und Zuname, An- Abreise,

weitere Angaben: bei Bedarf, Angaben, die nicht Pflichtfelder des elektronischen Meldescheines sind

(7) Personifizierte Zugangsdaten zur Nutzung des elektronischen Meldesystems (AVS) und entsprechende Druckvorlagen für die elektronischen Meldescheine, werden durch die Gemeinde Kurort Rathen oder dessen Beauftragten dem Meldepflichtigen nach § 8 Abs. 1 kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(8) Der elektronische Meldeschein mit zugehörigem Nummernkreislauf ist durch die Meldepflichtigen nach § 8 Abs. 1 auszudrucken und vom Kurtaxpflichtigen unterschreiben zu lassen.

(9) **In besonderen Härtefällen kann, wer ab dem 01.01.2021**

- als Eigentümer, Beherberger keinen Internetanschluss im Kurort Rathen, oder seinem Hauptwohnsitz besitzt und oder
- keine private Bewerbung seiner Vermietungseinheit als Eigentümer, Beherberger im Internet durchführt

auf schriftlichen Antrag an die Gemeinde Kurort Rathen von §8 Abs.1; Abs.3, Abs.5 abweichen und das manuelle Meldesystem (manuelle Meldescheine) der Gemeinde Kurort Rathen weiter nutzen, oder durch **persönliche Vorsprachen** in der Touristinformation/ Haus des Gastes die Eintragungen im elektronischen Meldesystem (AVS) durchführen lassen, um der gesetzlichen Meldepflicht nachzukommen und um damit verbunden eine Gästekarte zu erhalten.

(10) Die durch die Gemeinde Kurort Rathen bereitgestellten manuellen Meldescheine werden nur an die Eigentümer/Beherberger auf Nachweis, gegen persönliche Unterschrift, oder Vollmacht und unter Registrierung des fortlaufendem Nummernkreis jedes manuellen Meldescheines im AVS Meldesystem ausgegeben.

(11) Manuelle Meldung/Meldescheine bestehen aus 3 Formblättern

Die Meldepflicht kann in manueller Form (manueller Meldeschein) erfolgen.

Der **manuelle Meldeschein** enthält folgende Angaben:

Angaben zum Beherberger: auf **allen drei** Formblättern sind die Kundennummer, Name und Vorname der Firmierung, Abrechnungsmonat einzutragen

Angaben zum Gast: eine fortlaufende Meldescheinnummer zum zugehörigen Meldeschein, den Vor- und Zunamen der kurtaxpflichtigen Hauptperson, Anschrift, die Angabe des An- und Abreisetages sowie die nach Anzahl und Kategorie unterteilten Begleitpersonen.

Zu Begleitpersonen: Kategorie, Vor-und Zuname, die Anzahl

Die erste Seite des manuellen Meldescheines ist vom kurtaxpflichtigen handschriftlich zu unterschreiben und verbleibt beim Eigentümer/Beherberger

Die 1. Durchschrift mit dem **Aufdruck für Touristinformation** ist bei der Gemeinde Kurort Rathen oder bei dessen Beauftragten zur Datenerfassung abzugeben.

Die 3. Durchschrift –Gästekarte- ist dem Kurtaxpflichtigen auszuhändigen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Eigentümer/Beherberger und vergleichbarer Personen

Die Beherberger und vergleichbare Personen sind verpflichtet:

(1) Dem Gast eine ausgefüllte Gästekarte für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft auszuhändigen.

(2) Die Kurtaxe von den kurtaxpflichtigen Personen gemäß §2 und §3 rechtzeitig und vollständig einzuziehen.

Rückständige Kurtaxe wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(3) Die jeweils aktuelle Kurtaxsatzung der Gemeinde Kurort Rathen in geeigneter Weise den Gästen bekannt zu machen.

(4) Von den **vollständig ausgefüllten** manuellen **Meldescheine** gemäß § 8 Abs. 1; Abs.2; Abs.9-Abs.11 ist die 1.Durchschrift mit dem Aufdrucke für die Touristinformation jeweils bis **zum 15. des Folgemonats** bei der Gemeinde Kurort Rathen oder der von ihr beauftragten Dritten unaufgefordert zur Abrechnung vorzulegen.

(5) **Fehlerhafte, verschriebene oder anderweitig unbrauchbar gewordene manuelle Meldescheine** gemäß § 8 Abs.1; Abs.2; Abs.9 bis Abs.11 sind an die Gemeinde Kurort Rathen oder einem Dritten von ihr Beauftragten körperlich **komplett mit Gästekarte** (dreifache Ausfertigung) spätestens bis zum **15. Januar des Folgejahres** oder bei Geschäftsaufgabe zurückzuführen. Selbige werden dort archiviert.

(6) **Nicht benötigte manuelle Meldescheine des abgelaufenen Jahres sind** generell bis zum **15. Januar des Folgejahres** entsprechend § 8 Abs.1; Abs.2; Abs.9 bis Abs.11 an die Gemeinde Kurort Rathen oder einem dritten von ihr Beauftragten **körperlich und komplett** mit Gästekarte!! (bestehend aus drei Formblättern) oder bei Geschäftsaufgabe **zurückzuführen**.

(7) Die Verwendung und der Verbleib der manuellen Meldescheine gemäß § 8 Abs.1; Abs.2; Abs.9 bis Abs.11 § ist jährlich durch die Beherberger oder bei Geschäftsaufgabe gegenüber der Gemeinde Kurort Rathen oder einem Dritten, von ihr Beauftragtem gemäß § 9 Abs.4, Abs.5, Abs.6 in jedem Fall lückenlos nachzuweisen.

(8) Für das jeweils folgende Jahr werden durch die Gemeinde Kurort Rathen oder einem Dritten, von ihr Beauftragten, jedem Beherberger nach § 8 Abs.1; Abs.2; Abs.9 bis Abs.11 generell neue manuelle Meldescheine ausgegeben.

(9) Kommt der Beherberger nach § 8 Abs. 1 sowie der Verpflichtungen nach § 9 Abs.1-Abs.7 nicht nach, begeht er gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG.

(10) Nach Einreichung der Mehrfertigung (mit Aufschrift für Touristinformation) bei der Gemeinde Kurort Rathen oder der von ihr dritten Beauftragten, gemäß § 8 Abs.1; Abs.2; Abs.9 bis Abs.11, der ausgegebenen manuellen Meldescheine, erhalten die Beherberger eine Abrechnung von der Gemeinde Kurort Rathen. Die darin ausgewiesene und zuvor vom Beherberger eingenommene Kurtaxe ist entsprechend der Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

(11) Bei Nutzung des elektronischen Meldesystems erfolgt der Nachweis der fälligen Kurtaxe per elektronischer Datenübermittlung an die Gemeinde Kurort Rathen.
Die Abrechnung derselben erfolgt per Rechnungslegung durch die Gemeinde Kurort Rathen.

(12) Der Beherberger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gemeinde Kurort Rathen Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurtaxe oder Vergünstigungen, die nicht im Sinne dieser Satzung sind, zu gewähren.

(13) Der mit dem Einzug und Abrechnung der Kurtaxe beauftragte Personenkreis nach § 8 Abs.1 haftet gegenüber der Gemeinde Kurort Rathen für die Einziehung und Abführung der Kurtaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

(14) Der Beherberger hat der Gemeinde Kurort Rathen über Sachverhalte zur Beherbergung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurtaxe von Bedeutung sind.

(15) Die nach Monaten und Nummern geordneten Originale der Meldescheine sind nach § 30 Abs.4 BMG vom Tag der Abreise der beherbergten Person an ein Jahr vom Beherberger aufzubewahren und für die Gemeinde Kurort Rathen und die Polizei zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Originale der Meldescheine sind innerhalb von 3 Monaten, nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, zu vernichten.

(16) Die Überprüfung der Übernachtungssituation beim Beherberger sowie die gemeldeten Übernachtungen können in regelmäßigen Abständen durch die Gemeinde Kurort Rathen bzw. durch einen Dritten von ihr Beauftragtem durchgeführt werden. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Meldescheine, Belegungskalender; Gästeverzeichnis) sind vom Beherberger bereitzustellen und vorzulegen.

§ 10 Tourismusförderung

Zum Zwecke der Gästegewinnung und Gästebindung kann die Gemeinde Kurort Rathen oder ein Dritter von ihr Beauftragter bei dem Kurtaxpflichtigen gemäß § 2 folgende Angaben erheben:

Informationsquellen für die Wahl des Reiseziels (Messe; Medien, Druckmaterial, Empfehlung)
Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
Organisationsform (Reisebüro, individuell)
Reisegruppengröße (einzeln, Familie, Ehepaar)
Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Natur/Landschaft, Kultur, Erlebnis)
Verkehrsmittel zur Anreise (PKW, Bahn, Bus)
Beherbergungsform (Hotel, Pension, FEWO, Privat)
Bewertung des Umfangs der Vorortangebote (umfassend, ausreichend, nicht ausreichend, mangelhaft)
Alter des Gastes und mitreisender Personen

§ 11

Dritte, dessen sich die Gemeinde Kurort Rathen bedient

Gemäß Betriebsführungsvertrag zwischen der Gemeinde Kurort Rathen und der KEG Rathen mbH und gemäß der Vereinbarung zur Einhaltung von Datenschutzbestimmungen nach § 7 SächsDSG zwischen der Stadt Königstein im Auftrag der Gemeinde Kurort Rathen und der KEG Rathen mbH, betreibt die KEG Rathen mbH das Gästeamt im Haus des Gastes und die Touristinformation in Oberrathen.

Die KEG Rathen mbH führt gemäß Leistungsbeschreibungen der Gemeinde Kurort Rathen vorgegebene Leistungen in der Touristinformation Oberrathen und im Gästeamt Niederathen aus.

Diese vorgegebenen Leistungen umfassen auch die Ausgabe und Erfassung der manuellen Meldescheine sowie die Pflege des elektronischen Meldesystems (AVS) der Gemeinde Kurort Rathen.

Sämtliche Rechnungslegungen an Beherberger und vergleichbarer Personen, in Verbindung mit der Kurtaxe, erfolgen ausschließlich durch die Stadt Königstein im Auftrag der Gemeinde Kurort Rathen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen der §§ 2,4,5 der Gemeinde Kurort Rathen unrichtige Angaben macht
2. entgegen § 8 seiner Meldepflicht gegenüber der Gemeinde Kurort Rathen nicht nachkommt
3. entgegen § 9 die Kurtaxe nicht einzieht und ordnungsgemäß abrechnet, dadurch die Kurtaxe verringert oder einen anderen nicht gerechtfertigten Vorteil erlangt.
4. entgegen § §6, §9 keine Gästekarte ausgibt und die Meldescheine nicht ordnungsgemäß archiviert.
5. entgegen § 9 Abs. 5-7 die Verwendung und den Verbleib der manuellen Meldescheine nicht lückenlos im Nummernkreislauf und vollständig mit 3 Formblättern je Meldeschein nachweisen kann.

Diese Ordnungswidrigkeit wird gegenüber dem Beherberger auf 50,00 EUR je fehlendem Meldeschein mit zugehörigem Nummernkreislauf und oder unvollständigem Meldeschein bestehend aus 3 Formblättern festgesetzt.


(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 28.11.2016 außer Kraft.

Kurort Rathen, den 01.12.2020


Thomas Richter
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kurort Rathen, den 01.12.2020


Thomas Richter
Bürgermeister

